

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 19.11.2014

Beschluss-Nr.: 59-11/14

Beschlussvorlage:

Neuordnung sozial und kulturell genutzter Gemeinbedarfsstandorte in Zeuthen in den Ortskernen Miersdorf und Zeuthen

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

Begründung:

Die Gemeinde Zeuthen besitzt Gebäude und Grundstücke, die sozial und kulturell genutzt werden, einer zukünftigen Nutzung erschlossen werden könnten und/oder für die eine zukünftige Gemeinbedarfsnutzung geprüft werden muss.

Grundlegendes Ziel ist die Stärkung der Ortskerne Miersdorf und Zeuthen in Bezug auf Gemeinbedarfsnutzungen und Arbeitsmöglichkeiten der Vereine und Initiativen bei möglichst optimaler Auslastung der Räumlichkeiten und vertretbarem finanziellen Aufwand. Es sollen so authentische, lebendige und gut gelegene Gemeinbedarfsstandorte hergestellt und erhalten werden, die langfristig bestehen können (Finanzierbarkeit, Auslastung, Übernahme von öffentlichen Funktionen).

Anlass für die Neuordnung der sozial und kulturell genutzten Gemeinbedarfsstandorte in Zeuthen sind dringend erforderliche Entscheidungen zu Investitionen und zur Nutzung der kommunalen Grundstücke Forstweg 30, Dorfstraße 8 und 10 sowie Goethestraße 26b. Dabei sind vor allem die Arbeitsmöglichkeiten der Vereine Seniorenbeirat Zeuthen e. V. und Heimatfreunde Zeuthen e. V. aber auch weitere Nutzungen betroffen. Insbesondere ist für das Objekt Goethestraße 26b eine Entscheidung erforderlich, da bereits eine Baugenehmigung vorliegt, welche einen Baubeginn bis spätestens zum 05.11.2015 erfordert. Durch die Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum) wurde der Status des Objektes als Denkmal nochmals bestätigt.

Im Jahr 2012 hat die Gemeindeverwaltung zur umfassenderen Beurteilung die "Bestandserfassung zur Standortklärung von sozial und kulturell genutzten Objekten" vorgelegt, die in den Fachausschüssen vorgestellt und beraten wurde. Im Juli 2013 wurde eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe (AG) unter Leitung der Bürgermeisterin und Einbeziehung aller Fachämter und Fraktionen der GVT gebildet, die im Auftrag der Gemeinde durch die ews Stadtansierungsgesellschaft mbH begleitet wurde. Neben der Bewertung der vier angeführten Grundstücke und der von den Vereinen Heimatfreunde Zeuthen e. V. und Seniorenbeirat Zeuthen e. V. formulierten räumlichen Anforderungen an ihre Vereinsarbeit wurden weitere Aspekte bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt und entsprechende Unterlagen erarbeitet und allen Gemeindevertretern zur Verfügung gestellt. Dazu gehören die demografische Entwicklung, einschließlich Prognosen, in Zeuthen, Nutzungsreserven aller sonstigen für soziale und kulturelle Zwecke nutzbaren kommunalen Räumlichkeiten der Gemeinde und bundesweite Beispiele für die Umnutzung von ehemaligen Bahngebäuden für soziale und kulturelle Zwecke.

Damit entfallen Instandsetzungs- und Modernisierungskosten für das Objekt Dorfstraße 8 (Heimatsstube) in Höhe von rund 365.000,00 € und die Kosten für den Umbau des Objektes Forstweg 30 (Generationstreff) in Höhe von rund 1.000.000,00 € (gemäß Kostenschätzung 2007 angepasst für 2015). Der Erlös aus der Vermarktung der Grundstücke Forstweg 30, Dorfstraße 8 entlastet den Gemeindehaushalt in den Folgejahren.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme zum Umbau des ehemaligen Güterschuppens zum Bürgerhaus:

Im Haushaltsplan des Jahres 2014 sind 20 T€ für die Planung der Maßnahme veranschlagt. Im Haushaltsplanentwurf des Jahres 2015 ist ein Ansatz von 300 T€ für diese Baumaßnahme sowie eine Verpflichtungsermächtigung sowie eine Veranschlagung im Finanzplan in Höhe von 656 T€ für das Folgejahr 2016 vorgesehen. Die notwendigen Finanzmittel zur Realisierung der Investitionsmaßnahme können aus heutiger Sicht ohne Kreditaufnahme bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neuordnung sozial und kulturell genutzter Gemeinbedarfsstandorte in den Ortskernen in Miersdorf und Zeuthen. Die Grundstücke Dorfstraße 8 und Forstweg 30 werden als Gemeinbedarfsstandorte zukünftig nicht mehr genutzt. Es erfolgt eine Grundstücksentwicklung und Vermarktung des Grundstückes Dorfstraße 8 entsprechend den Zielen des städtebaulichen Rahmenplanes Zentrum Miersdorf aus dem Jahr 2013 unter Berücksichtigung der Mieterinteressen der gegenwärtigen kommunalen Wohnungen Dorfstraße 8. Das Grundstück Forstweg 30 kann nach Leerzug vermarktet werden. Das Objekt Goethestraße 26b wird ab spätestens 2015 auf Grundlage der Baugenehmigung vom 06.11.2009 als Gemeinbedarfsstandort zum Bürger- und Vereinshaus umgebaut. Der Umbau orientiert sich dabei am vorgelegten Nutzungs- und Belegungskonzept vom Januar 2014 sowie an der Kostenhochrechnung vom 24.07.2014 mit den zusätzlichen Ergänzungen.

Zeuthen, den 17.10.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Fraktionen der GVT (SPD, BfZ, DIE LINKE)

Im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie (einschließlich der Dorfstr. 10) beraten und empfohlen am: 07.10.2014

Im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum beraten und empfohlen am: 09.10.2014

Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten und empfohlen am: 14.10.2014

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 06.11.2014

Zeuthen, den 20.11.2014

gez. Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 19.11.2014
Beschluss-Nr.: 60-11/14

Beschlussvorlage

Aufhebung des Beschlusses Nr.: 40-07/03 über die Einleitung eines Satzungsverfahrens für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan B-125 Teltower Straße

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

Begründung:

Am 2. Juli 2003 hat die Gemeindevertretung auf Antrag des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin des Flurstückes 38/4 der Flur 4, Gemarkung Miersdorf den Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 125 "Teltower Straße" gefasst. Ziel war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern auf dem bisher unbebauten und überwiegend baumbestandenen Grundstück. Der Beschluss wurde am 23.07.2003 im Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 14.07.2005 bis 15.08.2005 nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen vom 29.06.2005 statt. Im Rahmen des Verfahrens wurden der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und des Amtes für Forstwirtschaft lehnten diese das Vorhaben ab. Bedenken gegen das Vorhaben äußerten auch zahlreiche Bürger.

Im Bauausschuss vom 20.10.2009 wurde daraufhin die Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens abgelehnt. Hinzu kamen ungeklärte Fragen betreffend der Aufforstung und der Belastung des Grundstückes mit einem Grundpfandrecht zugunsten eines Kreditinstituts.

Seit November 2011 ist die Angelegenheit sowohl von der Eigentümerin als auch seitens der Bank nicht weiter vorangetrieben worden. Nunmehr hat die Gemeinde erfahren, dass im Dezember 2012 ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet worden ist. Der Vorvertrag zwischen der Gemeinde und der Grundstückseigentümerin wurde daher seitens der Gemeinde im Januar 2014 gekündigt. Damit besteht keine Grundlage mehr zur Weiterführung des Planverfahrens. Das Weiterverfolgen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der grundsätzlich auf eine zeitnahe Realisierung abstellt, ist auch wegen der bisherigen Dauer des Verfahrens nicht mehr angemessen. Daher soll nach nunmehr 11 Jahren nach der Einleitung das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren eingestellt werden.

Zur ordnungsgemäßen Beendigung des Verfahrens ist die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung von Zeuthen beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr.: 40-07/03 über die Einleitung eines Satzungsverfahrens für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.: 125 Teltower Straße.

Zeuthen, 26.09.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Im Ortsentwicklungsausschuss beraten und empfohlen am: 14.10.2014

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 06.11.2014

Anlage: Skizze Wohnprojekt Teltower Straße

Zeuthen, den 20.11.2014

gez. Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 19.11.2014
Beschluss-Nr.: 61-11/14

Beschlussvorlage:

Änderung des Straßenverzeichnisses als Anlage zur Straßenreinigungssatzung in der Gemeinde Zeuthen

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18])
- § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03])
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 40])
- öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee vom 10.01.2006 in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Durch die abgeschlossenen Straßenbaumaßnahmen u.a. im ersten und zweiten Bauabschnitt „Falkenhorst“ ändert sich die Zuordnung der einzelnen Straßen in die unterschiedlichen Reinigungsklasse (§ 3 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen). Die Einteilung der Straßen oder Straßenteile zu der jeweiligen Reinigungsklasse erfolgt durch das Straßenverzeichnis (Anlage der Straßenreinigungssatzung).

Das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung muss auf Grund der veränderten Verhältnisse in der Gemeinde Zeuthen angepasst und aktualisiert werden.

Folgende Änderungen gegenüber der geltenden Satzung vom 29.09.2011 wurden eingearbeitet:

- Überarbeitung des Straßenverzeichnisses: Zuordnung folgender Straßen in Reinigungskategorie 1b: Emil-Nolde-Ring, Haselnussallee, Kirschenallee, Kurparkring, Am Mühlenberg, Am Tonberg, Jägerallee, Straße am Hochwald und Margaretestraße

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Änderung des Straßenverzeichnisses als Anlage zur Straßenreinigungssatzung in der anliegenden Fassung.

Anlage:

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung in der Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 02.10.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Im Ortsentwicklungsausschuss beraten und empfohlen am: 14.10.2014

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 06.11.2014

Zeuthen, den 20.11.2014

gez. Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

Straßenverzeichnis**Einordnung der Straßen in Reinigungsklassen Stand 08/2014****Reinigungsklasse 1 - alle befestigten Fahrbahnen****Reinigungsklasse 1a**

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und aller dazugehörigen Teile entsprechend § 1 Abs. 1 und 2, den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen obliegt die Reinigung der Gehwege (jeweils einschließlich Winterdienst).

Dorfstraße
 Fontaneallee
 Forstweg
 Friedenstraße (von Bamberger Straße bis Seestraße)
 Goethestraße
 Hoherlehmer Straße
 Lindenallee
 Miersdorfer Chaussee(zw. Dorfstr und Forstweg)
 Schulzendorfer Straße
 Seestraße
 Wüstemarker Weg

Reinigungsklasse 1b

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen (einschließlich Winterdienst), ausgenommen der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen die Reinigung der Gehwege (einschließlich Winterdienst), der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns.

Straßenname

Adolf-Menzel-Ring	Kastanienallee
Ahornallee	Kirschenallee
Alte Poststraße	Kurparkring
Am Feld	Kiefernring
Am Gutshof	Lange Straße
Am Heideberg	Lindenring (v. Mittelpromenade b. Ortsgrenze)
Am Mühlenberg	Margarettenstraße
Am Papenberg	Mainzer Straße
Am Postwinkel	Maxim-Gorki-Straße
Am Pulverberg (v. Ehrenmal b. An d. Korsopromenade)	Max-Liebermann-Straße
Am Pulverberg (v. Große Zeuthener Allee b. Ortsschild)	Miersdorfer Chaussee
Am Tonberg	Mittelpromenade (v. Forstallee b. Buchenr.)
Am Seegarten	Mittelpromenade (v. Forstallee b. Lindenring)
Amselstraße	Mittenwalder Straße
An d. Korsopromenade	Morellenweg
An d. Kurpromenade	Moselstraße
An der Eisenbahn	Neckarstraße
Augsburger Str. (befest. Teil)	Niederlausitzstraße
Bahnstraße	Niemöllerstraße
Bayreuther Straße	Nordstraße
Birkenallee (befest. Teil)	Nürnberger Straße
Brandenburger Straße	Oldenburger Straße
Bremer Straße	Ostpromenade
Brückenstraße	Otto-Dix-Ring
Buchenring	Otto-Nagel-Allee
Crossinstraße	Otto-Nagel-Allee(Zeuthener Winkel Süd)
Dahmestraße	Parkstraße
Dahmeweg	Platanenallee
Delmenhorster Straße	Potsdamer Straße (befest. Teil)
Donaustraße	Prignitzstraße
Dorfaue	Puschkinplatz (Ehrenmal+Dorfstr. 25)

Ebereschentallee
 Eichenallee
 Eichwalder Straße (befest. Teil)
 Elbestraße
 Emil-Nolde-Ring
 Emser Straße
 Engelbrechstraße
 Erlenring
 Fährstraße (Miersdorf-Werder)
 Fährstraße (Zeuthen)
 Fasanenstraße
 Flämingstraße
 Forstallee
 Friedensstraße (Seestr. bis See)
 Friedrich-Engels-Straße
 Friesenstraße
 Goethestr. (Stichstraße zum Bahnhof)
 Große Zeuthener Allee
 Hankelweg (befest. Teil)
 Haselnussallee
 Havellandstraße
 Havelstraße
 Heinrich-Heine-Straße
 Hochlandweg
 Hoherlehmer Straße (Anliegerwege)
 K.-Hoffmann-Straße
 Jägerallee (befest. Teil)

Regensburger Straße
 Rheinstraße
 Ringstraße
 Ruppiner Straße
 Saarstraße
 Schillerstraße
 Schulstraße
 Spreewaldstraße
 Starnberger Straße
 Stedinger Straße
 Straße am Hochwald (befest. Teil)
 Straße am Höllengrund
 Straße der Freiheit
 Talstraße
 Teltower Straße (befest. Teil)
 Uckermarkstraße
 W.-Guthke-Straße
 Waldpromenade (befest. Teil)
 Weichselstraße
 Weserstraße
 Westpromenade
 Wiesenstraße (befest. Teil)
 Wilhelmshavener Straße
 Würzburger Straße

Reinigungsklasse 2 - alle unbefestigten Fahrbahnen

Den Anliegern obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege.

Augsburger Straße (unbefestigter Teil)
 Am Eisenbusch
 Am Falkenhorst
 Am Fliederbusch
 Am Kurpark
 Alte Poststraße (unbefestigter Teil)
 Am Pulverberg (unbefestigter Teil)
 Am Staatsforst
 Bachstelzenweg
 Bamberger Straße
 Birkenring
 Birkenstraße
 Birkenallee (unbefest. Teil)
 Chemnitzer Straße
 Dachauer Straße
 Ebereschening
 Eichwalder Straße (unbefestigter Teil)
 Eschenring
 Grenzstraße
 Große Zeuthener Allee (unbefestigter Teil)
 Hankelweg (unbefestigter Teil)
 Heinrich-Zille-Straße
 Im Heidewinkel
 Jägerallee (unbefestigter Teil)
 Jasminweg
 Kastanienring

Kurze Straße
 Kurt-Hoffmann-Straße (unbefestigter Teil)
 Lange Straße (unbefestigter Teil)
 Lindenring (unbefestigter Teil)
 Mittelpromenade. (vom Buchenring bis Ebereschening)
 Mozartstraße
 Müggelstraße
 Münchner Straße
 Narzissenallee
 Oderstraße
 Pappelring
 Potsdamer Straße (unbefest. Teil)
 Rosengang
 Rotbuchenring
 Rotdornring
 Rühlering
 Rüsternallee
 Schmöckwitzer Straße
 Spreestraße
 Straße am Hochwald (unbefestigter Teil)
 Teichstraße
 Teltower Straße (unbefestigter Teil)
 Waldstraße
 Waldowstraße
 Waldpromenade (unbefestigter Teil)
 Wiesenstraße (unbefest. Teil)

Fraktionsgemeinschaft GRÜNE/FDP

Dringlichkeits-Antrag 04/2014
An die Mitglieder der GVT
Titel Benennung der Vertreter Zeuthens in der
Fluglärmkommission
Vorgelegt am 19. November 2014
Für Gemeindevertretung am 19. November 2014

Begründung

Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg hat festgelegt, dass alle Kommunen des Landes Brandenburg, die regelmäßig von startenden und landenden Luftfahrzeugen des BER in einer Höhe von weniger als 2000 Metern überflogen werden, ordentliches Mitglied in der Fluglärmkommission werden.

Die 4. Legislaturperiode der Gemeindevertretung von Zeuthen hat unter der Drucksache 75-10/10 am 26.10.2010 beschlossen, Frau Beate Burgschweiger sowie Herrn Martin Henkel für die Fluglärmkommission zu benennen. Es wurde in der damaligen Debatte für sinnvoll erachtet, neben der Hauptverwaltungsbeamtin auch externen Sachverstand für die Gemeinde Zeuthen in die Fluglärmkommission einfließen zu lassen. Überdies war damit auch die besondere Wertschätzung der Gemeinde Zeuthen gegenüber dem Engagement des Bürgervereins Leben in Zeuthen verbunden.

Da die Hauptverwaltungsbeamtin im Flughafenausschuss am 4. November 2014 verlauten ließ, dass sie kraft ihres Amtes verfügt habe, dass ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Zeuthen als stellvertretendes Mitglied in die Fluglärmkommission berufen werden soll, halten wir die Regelung einer generellen Verfahrensweise für dringend angebracht. Da insbesondere Herr Martin Henkel als Stellvertretendes Mitglied nicht mehr zur Verfügung steht, sehen wir die Dringlichkeit gegeben. Nebendran stellen wir zudem an dieser Stelle fest, dass die Kompetenz zur Benennung von Mitglieder der Fluglärmkommission gem. § 28 Abs. II BbgKVerf bei der Gemeindevertretung und nicht bei der Hauptverwaltungsbeamtin liegt.

Beschlussantrag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die gem. § 32b Abs. V LuftVG in die Fluglärmkommission zu berufenen Mitglieder jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode neu festzulegen bzw. zu bestätigen.

Ferner beschließt die Gemeindevertretung im Falle des Ausscheidens eines Vertreters der Gemeinde Zeuthen aus der Fluglärmkommission unverzüglich über die Neubenennung.

Außerdem wird festgelegt, dass der derzeit fehlende Stellvertreter in der Gemeindevertretung am 17.12.2014 neu durch die GVT benannt wird.

Zeuthen, 19.11.2014
Jonas Reif
Fraktionsvorsitzender

Zeuthen, den 20.11.2014

gez. Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen